

WpHG-Bußgeldleitlinien II

Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen im Bereich des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Wertpapieraufsicht / Asset-Management
Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren

Stand: Februar 2017

Aktualisiert zur Übertragung der Neummerierung von Januar 2018



Inhalt

Einführung	1
Allgemeiner Teil	4
A. Grundlagen.....	4
I. Begriff und Zweck der WpHG-Bußgeldleitlinien II.....	4
II. Geltungsbereich der WpHG-Bußgeldleitlinien II.....	4
B. Stufe 1 – Bestimmung des einschlägigen Bußgeldrahmens.....	6
I. Anwendungsbereich des § 120 Abs. 17 WpHG.....	6
II. Anwendungsbereich des § 120 Abs. 18 WpHG.....	7
III. Anwendungsbereich des § 120 Abs. 24 WpHG.....	8
C. Stufe 2 – Bußgeldzumessung gemäß § 17 OWiG.....	9
I. Schritt 1 - Ermittlung des Grundbetrags	9
II. Schritt 2 - Anpassung des Grundbetrags.....	9
III. Schritt 3 - Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	12
Besonderer Teil	14
A. Grundsätze für die Ermittlung des Grundbetrags bei betragsmäßigen Höchstbeträgen	14
I. Kategorisierung des Emittenten	14
II. Kategorisierung der Tatumstände.....	15
B. Grundbeträge bei betragsmäßigen Höchstbeträgen	16
I. Ad-hoc-Publizität	16
II. Stimmrechtsmitteilungen.....	18
III. Stimmrechtsveröffentlichungen	20
IV. Veröffentlichungen der Gesamtzahl der Stimmrechte	22
V. Finanzberichterstattungspflichten	24

Einführung

In Ausübung ihres Ermessens legt die BaFin mit den folgenden Bußgeldleitlinien der Wertpapieraufsicht fest, wie sie bei der Festsetzung von Geldbußen nach den Änderungen des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (TRL-ÄndRL-UmsG)¹ sowie nach Inkrafttreten der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 und des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (1. FiMaNoG)² vorgeht. Die WpHG-Bußgeldleitlinien II ergänzen die bisherigen WpHG-Bußgeldleitlinien (Stand: November 2013) und gelten für Verstöße, auf die das TRL-ÄndRL-UmsG oder die Marktmissbrauchsverordnung bzw. das 1. FiMaNoG anwendbar sind. Die sich durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG)³ ergebende Neunummerierung der einschlägigen Vorschriften des WpHG ist berücksichtigt.

Die BaFin ist nach § 121 WpHG für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im Bereich des WpHG zuständig. Ihre Aufgabe ist es, Gesetzesverstöße zu ermitteln und die begangenen Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Dabei stellt sie sicher, dass die festgesetzte Geldbuße eine dem Einzelfall angemessene, effektive und verhältnismäßige Sanktion darstellt, die die notwendige Abschreckungswirkung gegenüber den an den Zuwiderhandlungen beteiligten Personen (Betroffene) und gegenüber Dritten entfaltet.

Die WpHG-Bußgeldleitlinien II gliedern sich in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil beschreibt den Geltungsbereich der Leitlinien und erläutert die Grundsätze für die Bußgeldzumessung vor dem Hintergrund alternativer Bußgeldrahmen (betragsmäßig, umsatzbezogen, mehrerlösbezogen). Durch die Umgestaltung der gesetzlichen Vorgaben wird die BaFin im Rahmen der Festsetzung einer Geldbuße zunächst auf der ersten Stufe den im Einzelfall einschlägigen Bußgeldrahmen bestimmen, bevor auf der zweiten Stufe die konkrete Bußgeldzumessung anhand eines Verfahrens in drei Schritten erfolgt. Im Besonderen Teil finden sich nähere Ausführungen zur Ermittlung der Grundbeträge für die von den Leitlinien erfassten kapitalmarktrechtlichen Verstöße.

Während im Anwendungsbereich der betragsmäßigen Höchstbeträge Nominalwerte ausgewiesen sind, werden die Grundbeträge bei umsatz- und mehrerlösbezogenen Höchstbeträgen – insbesondere bei besonders schwerwiegenden Verstößen – durch die in den Nominalbeträgen enthaltenen Wertungen geprägt.

¹ BGBl. I 2015, 2029.

² BGBl. I 2016, 1514.

³ BGBl. I 2017, 1693.

Beispiele im Anwendungsbereich der umsatzbezogenen Höchstbeträge bei einem Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung > 20 Mrd. Euro

	Zurverfügungstellung von Finanzberichten	Ad-hoc-Publizität
Relevanter Umsatz (Beispiel)	50 Mrd. Euro	50 Mrd. Euro
Höchstbetrag	<p style="text-align: center;">▼</p> 2,5 Mrd. Euro (5 % des relevanten Umsatzes)	<p style="text-align: center;">▼</p> 1 Mrd. Euro (2 % des relevanten Umsatzes)
Grundbetrag bei einem außerordentlich schweren Verstoß	<p style="text-align: center;">▼</p> 2 Mrd. Euro	<p style="text-align: center;">▼</p> 800 Mio. Euro

Abbildung 1

Demgegenüber kann bei weniger schwerwiegenden Verstößen der Grundbetrag bei umsatz- und mehrerlösbezogenen Höchstbeträgen deutlich von diesem Maßstab abweichen.

WpHG-Bußgeldleitlinien II

Allgemeiner Teil



Allgemeiner Teil

A. Grundlagen

I. Begriff und Zweck der WpHG-Bußgeldleitlinien II

Die WpHG-Bußgeldleitlinien II stützen sich auf das Rechtsfolgeermessen der BaFin (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG, § 120 Abs. 17, 18 und 24 WpHG). Die WpHG-Bußgeldleitlinien II stellen eine Zumessungsrichtlinie für Geldbußen dar. Sie konkretisieren die für die Bußgeldzumessung maßgebliche Vorschrift des § 17 OWiG, in deren Rahmen die BaFin über ein weites Ermessen verfügt, und berücksichtigen die für das Strafrecht entwickelten Grundsätze zur Zumessung.

Die WpHG-Bußgeldleitlinien II dienen dazu, die Höhe der zu verhängenden Geldbuße für bestimmte Ordnungswidrigkeiten im Bereich des WpHG im Rahmen der gesetzlichen Bußgeldrahmen zu bemessen. Sie erfassen nicht nur solche Tatumsstände, die bei Verstößen typischerweise auftreten (Regelfälle), sondern auch außergewöhnliche Sachverhalte, die sich durch einen wesentlich erhöhten Unrechtsgehalt auszeichnen und eine besondere Abschreckung rechtfertigen. In den WpHG-Bußgeldleitlinien II wird die allgemeine Methode für die Ermittlung der Geldbußen dargelegt; jedoch können die besonderen Umstände eines Falles ein Abweichen von dieser Methode oder den festgelegten Grundbeträgen rechtfertigen.

Die WpHG-Bußgeldleitlinien II unterstützen das Prinzip der Gleichbehandlung, dem die Verwaltung verpflichtet ist. Sie gewährleisten, dass im Wesentlichen gleiche Ordnungswidrigkeiten vergleichbar behandelt werden, ohne die im Mittelpunkt der Bußgeldentscheidung stehende Bewertung von tat- und täterbezogenen Umständen des Einzelfalles aufzugeben. Schließlich fördern die WpHG-Bußgeldleitlinien II die Transparenz der Bußgeldentscheidungen der Wertpapieraufsicht der BaFin gegenüber den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit.

II. Geltungsbereich der WpHG-Bußgeldleitlinien II

Die WpHG-Bußgeldleitlinien II gelten für die Festsetzung von Geldbußen nach § 120 Abs. 17, 18 und 24 WpHG gegen natürliche Personen und juristische Personen, deren Verantwortliche in leitender Stellung gegen die bußgeldbewehrten Pflichten des WpHG verstoßen haben (unternehmensbezogene Bußgeldzumessung nach § 30 OWiG). Die Festlegungen der WpHG-Bußgeldleitlinien II für juristische Personen gelten für Personenvereinigungen jeweils entsprechend.

Die WpHG-Bußgeldleitlinien II sind anwendbar auf Verstöße gegen die folgenden Vorschriften:

- Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 1, Unterabs. 2 Satz 1 Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014
- § 33 Abs. 1 Satz 1 WpHG
- § 38 Abs. 1 Satz 1 WpHG
- § 39 Abs. 1 Satz 1 WpHG
- § 40 Abs. 1 Satz 1 WpHG
- § 41 Abs. 1 Satz 1 WpHG
- § 114 Abs. 1 WpHG
- § 115 Abs. 1 WpHG

Die WpHG-Bußgeldleitlinien II werden sowohl im einheitlichen als auch im selbständigen Verfahren (vgl. § 30 Abs. 4 OWiG) angewendet.

B. Stufe 1 – Bestimmung des einschlägigen Bußgeldrahmens

Die Regelungen in § 120 Abs. 17 bzw. § 120 Abs. 18 WpHG sehen nunmehr jeweils zwei alternative Höchstbeträge bei natürlichen Personen bzw. drei alternative Höchstbeträge bei juristischen Personen vor. Geldbußen können hiernach auf der Grundlage eines betragsmäßigen Höchstbetrags oder eines umsatz- oder mehrerlösbezogenen Höchstbetrags verhängt werden. Zur Anwendung kommt jeweils der höchste der zwei bzw. drei Beträge.

Im Anwendungsbereich des § 120 Abs. 24 WpHG sind allein betragsmäßige Höchstbeträge vorgesehen. Diese gelten gleichermaßen für Verstöße natürlicher und juristischer Personen.

I. Anwendungsbereich des § 120 Abs. 17 WpHG

Im Anwendungsbereich des § 120 Abs. 17 WpHG gelten die WpHG-Bußgeldleitlinien II bei Verstößen gegen folgende Pflichten:

- Pflicht zur Stimmrechtsmitteilung nach §§ 33 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 1 WpHG
- Veröffentlichungspflicht nach §§ 40 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 1 WpHG
- Zurverfügungstellung eines Finanzberichts nach §§ 114 Abs. 1 Satz 1, 115 Abs. 1 Satz 1 WpHG
- Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung über den Finanzbericht nach §§ 114 Abs. 1 Satz 2, 115 Abs. 1 Satz 2 WpHG

1. Juristische Personen

§ 120 Abs. 17 WpHG sieht im Hinblick auf juristische Personen die folgenden drei alternativen Höchstbeträge vor, von denen der im Einzelfall höchste als maßgeblicher Bußgeldrahmen gilt:

- 10 Millionen Euro,
- 5 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat oder
- das Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils.

2. Natürliche Personen

§ 120 Abs. 17 WpHG sieht im Hinblick auf natürliche Personen die folgenden zwei alternativen Höchstbeträge vor, von denen der im Einzelfall höhere als maßgeblicher Bußgeldrahmen gilt:

- 2 Millionen Euro oder
- das Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils.

II. Anwendungsbereich des § 120 Abs. 18 WpHG

Im Anwendungsbereich des § 120 Abs. 18 WpHG gelten die WpHG-Bußgeldleitlinien II bei Verstößen gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 1, Unterabs. 2 Satz 1 Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014.

1. Juristische Personen

§ 120 Abs. 18 WpHG sieht im Hinblick auf juristische Personen bei Verstößen gegen die Ad-hoc-Veröffentlichungspflicht die folgenden drei alternativen Höchstbeträge vor, von denen der im Einzelfall höchste als maßgeblicher Bußgeldrahmen gilt:

- 2,5 Millionen Euro,
- 2 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat oder
- das Dreifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils.

2. Natürliche Personen

§ 120 Abs. 18 WpHG sieht im Hinblick auf natürliche Personen die folgenden zwei alternativen Höchstbeträge vor, von denen der im Einzelfall höhere als maßgeblicher Bußgeldrahmen gilt:

- 1 Million Euro oder
- das Dreifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils.

III. Anwendungsbereich des § 120 Abs. 24 WpHG

Im Anwendungsbereich des § 120 Abs. 24 WpHG gelten die WpHG-Bußgeldleitlinien II bei Verstößen gegen folgende Pflichten:

- Mitteilung über die Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung an die BaFin nach §§ 114 Abs. 1 Satz 3, 115 Abs. 1 Satz 3 WpHG
- Übermittlung einer Hinweisbekanntmachung an das Unternehmensregister nach §§ 114 Abs. 1 Satz 3, 115 Abs. 1 Satz 3 WpHG
- Übermittlung eines Finanzberichts an das Unternehmensregister nach §§ 114 Abs. 1 Satz 4, 115 Abs. 1 Satz 4 WpHG

§ 120 Abs. 24 WpHG sieht im Hinblick auf natürliche und juristische Personen Bußgeldrahmen mit betragsmäßigen Höchstbeträgen bis zu fünfhunderttausend Euro vor. Diese gelten gleichermaßen für Verstöße natürlicher und juristischer Personen.

C. Stufe 2 – Bußgeldzumessung gemäß § 17 OWiG

Nach der Ermittlung des im Einzelfall maßgeblichen Bußgeldrahmens wird auf der zweiten Stufe die konkrete Bußgeldzumessung vorgenommen. Ausgehend von dem gesetzlichen Höchstbetrag (nach § 120 Abs. 17, 18 und 24 WpHG) ist für die konkrete Bußgeldzumessung die Vorschrift des § 17 OWiG maßgebend.

Die Wertpapieraufsicht der BaFin geht bei der konkreten Zumessung der Geldbuße auf Grundlage der spezifischen Fallumstände in einem auf drei Schritten basierenden Verfahren vor: Im ersten Schritt wird der Grundbetrag mittels tatbezogener Zumessungskriterien ermittelt (I.), im zweiten Schritt wird der Grundbetrag mit Hilfe von weiteren tat- und vor allem täterbezogenen Zumessungskriterien an die konkrete Schuld des Betroffenen angepasst (II.) und im dritten Schritt finden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen Beachtung (III.). Bei der Festsetzung der Geldbuße behält sich die Wertpapieraufsicht der BaFin zudem vor, auch den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Tat erlangt hat, abzuschöpfen (vgl. § 17 Abs. 4 OWiG).

Der Grundbetrag spiegelt die Bedeutung der zu ahndenden Ordnungswidrigkeit innerhalb des jeweils anzuwendenden Bußgeldrahmens wider (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Durch die Anpassung des Grundbetrags (Erhöhung oder Reduzierung) wird vor allem dem Vorwurf, der den Täter trifft, Rechnung getragen (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen kann ebenfalls zur Anpassung der Geldbuße führen (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

I. Schritt 1 - Ermittlung des Grundbetrags

Der Grundbetrag bewertet die Schwere des Verstoßes innerhalb des jeweils anzuwendenden Bußgeldrahmens. Die Schwere des Verstoßes ist dabei nicht an den in der Praxis besonders häufig vorkommenden, sondern an den denkbaren Fällen zu messen.

II. Schritt 2 - Anpassung des Grundbetrags

Im zweiten Schritt der Bußgeldzumessung sind die für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände, vor allem die täterbezogenen Umstände, wie etwa das Vor- und Nachtatverhalten des Betroffenen bei der Aufklärung der Tat, abzuwägen. Dies wirkt sich auf das Maß der Sanktion (die Bußgeldhöhe) erschwerend oder mildernd aus. Zumessungskriterien, die bereits bei der Ermittlung des Grundbetrags berücksichtigt werden, sind im Rahmen der Anpassung des Grundbetrags nicht noch einmal zu berücksichtigen.

Das Vorliegen von Milderungsgründen und/oder erschwerenden Umständen kann dazu führen, dass der ermittelte Grundbetrag unter- oder überschritten wird. Dadurch wird die zu verhängende Geldbuße - vorbehaltlich der wirtschaftlichen Verhältnisse - abschließend festgesetzt. Relevant hierfür sind insbesondere die folgenden, nicht abschließend genannten Zumessungskriterien. Im Einzelfall können noch weitere Anpassungskriterien heranzuziehen sein.

1. Mildernde Anpassungskriterien

a. Fahrlässiges (oder leichtfertiges) Handeln

Der Betroffene handelt (nur) fahrlässig oder leichtfertig. Diese Milderungsmöglichkeit gilt jedoch nur für solche Geldbußen, für die nach § 120 Abs. 25 WpHG die Regelung des § 17 Abs. 2 OWiG nicht anzuwenden ist, der für nicht vorsätzliches Handeln im Höchstmaß nur die Hälfte des jeweils angedrohten Höchstbetrags der Geldbuße vorsieht. Für hiervon betroffene Verstöße gilt nach den Vorgaben der einschlägigen EU-Rechtsakte zwingend der dort jeweils vorgegebene Bußgeldrahmen ohne Grundlage für eine pauschale Absenkung des Höchstmaßes bei fahrlässigem Handeln. Die europarechtlichen Vorgaben, wie u.a. Artikel 31 Abs. 1 lit. b) Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014, machen jedoch deutlich, dass der Grad der Verantwortung des Betroffenen für die Bußgeldbemessung relevant sein kann.

b. Geständnis

Der Betroffene gesteht die Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestands. Die Qualität des Geständnisses ist zu berücksichtigen. Eine Selbstanzeige des Betroffenen ist wie ein Geständnis zu werten. Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn die Tat ohne Zutun des Betroffenen der BaFin nicht bekannt geworden wäre. Der Betroffene hat sich an die BaFin gewandt und auf sein Versäumnis hingewiesen.

c. Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung

Darunter sind Ausführungen zum Tatgeschehen zu verstehen, bei denen es sich nicht um ein Geständnis handelt. Die Ausführungen müssen für den Tatvorwurf relevant sein. Der Betroffene wirkt an der Rekonstruktion des Tathergangs mit.

d. Besserungsversprechen/-maßnahmen

Unter Besserungsversprechen sind Ausführungen des Betroffenen zu verstehen, wonach er Vorkehrungen getroffen habe, um weitere Verstöße in Zukunft zu verhindern. Die Aussage muss glaubhaft sein. Weitergehend sind konkrete Besserungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese sind ausführlich und substantiiert darzustellen. Die Maßnahmen sind gegenüber der BaFin zu belegen.

e. Lange Verfahrensdauer

Bei der Dauer des Verfahrens sind zwei Komponenten zu berücksichtigen:

- der Zeitabstand zwischen der Beendigung des Verstoßes und dem Erlass des Bußgeldbescheids sowie
- die Dauer des behördlichen Verfahrens ab Kenntnis der Behörde von dem Verstoß bis zum Erlass des Bußgeldbescheids.

Die zeitlichen Verzögerungen dürfen nicht von dem Betroffenen verursacht sein oder sich aus der Komplexität des Verfahrens ergeben.

2. Erschwerende Anpassungskriterien

a. Wiederholungstat

Ein in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang stehender Verstoß gegen kapitalmarktrechtliche Vorschriften wurde vor dem erneuten Verstoß durch einen rechtskräftigen Bußgeldbescheid oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geahndet. Unter Umständen kann auch ein nach der Tat erlassener Bußgeldbescheid bußgelderhöhend berücksichtigt werden, sofern dem Betroffenen bei der Tatbegehung zumindest die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt war.

In sachlichem Zusammenhang stehen Vorschriften aus denen sich ergibt, dass der Betroffene die in einem bestimmten Bereich geltenden Ge- und Verbote missachtet. Darunter fällt beispielsweise die Gesamtheit der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes. Ein zeitlicher Zusammenhang ist dann anzunehmen, wenn die Ahndung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Als Beginn gilt das Datum der Rechtskraft der Ahndung des ersten Verstoßes.

b. Spezialprävention

Die Geldbuße ist u.a. zu erhöhen, wenn der Betroffene im Sinne einer rechtsfeindlichen Gesinnung zum Ausdruck bringt, die Rechtsordnung auch künftig nicht einhalten zu wollen (gesteigerte Uneinsichtigkeit). Er lehnt die Verpflichtung ab, künftig die kapitalmarktrechtlichen Normen einzuhalten. Der Betroffene ist der Ansicht, er brauche sich um gesetzliche Bestimmungen nicht zu kümmern. Durch die Tat und die Persönlichkeit des Betroffenen kann darauf geschlossen werden, dass er sich durch eine niedrigere Geldbuße nicht hinreichend beeindrucken lassen wird. Nicht als Uneinsichtigkeit darf das Schweigen auf eine Anhörung oder das Bestreiten des Tatvorwurfs gewertet werden.

III. Schritt 3 - Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Im letzten Schritt kann die Höhe der Geldbuße auf Grundlage der (ggf. auch geschätzten) wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen angepasst werden. Unter Umständen wird gestattet, die festgesetzte Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen oder zeitversetzt zu zahlen (§ 18 OWiG).

WpHG-Bußgeldleitlinien II

Besonderer Teil



Besonderer Teil

A. Grundsätze für die Ermittlung des Grundbetrags bei betragsmäßigen Höchstbeträgen

Nachfolgend sind für juristische und natürliche Personen Grundbeträge im Anwendungsbereich betragsmäßiger Höchstbeträge festgelegt. Natürliche Personen können als unmittelbare Adressaten von Pflichten betroffen sein, wie etwa im Stimmrechtsbereich. Des Weiteren fallen auch Personen darunter, deren Tätigkeit eine Geldbuße zum Nachteil der juristischen Person auslösen kann. Dazu gehören zum Beispiel die vertretungsberechtigten Organmitglieder einer Gesellschaft nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG und die – unabhängig von ihrer formalen Rechtsposition – verantwortlich handelnden Leitungspersonen nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG. Dies kann beispielsweise der Compliance Officer sein oder etwa eine Person, die im Betrieb oder Unternehmen für die interne Rechnungslegung oder Rechnungsprüfung verantwortlich ist.

Während im Anwendungsbereich des § 120 Abs. 17 und 18 WpHG jeweils separate Grundbeträge ausgewiesen sind, gelten die Grundbeträge im Anwendungsbereich des § 120 Abs. 24 WpHG gleichermaßen für Verstöße natürlicher und juristischer Personen.

Ermittelt wird der Grundbetrag aus der Kombination der tatbezogenen Zumessungskriterien Größe des Emittenten (1.) und Schwere der Tatumstände (2.). Die Kriterien berücksichtigen zum einen die Bedeutung des Emittenten für den Kapitalmarkt (seine Marktposition), zum anderen die Umstände, die tatspezifisch für die zu ahndende Ordnungswidrigkeit sind.

I. Kategorisierung des Emittenten

Der Emittent wird mit Hilfe von sechs definierten Größengruppen kategorisiert, die seiner Marktposition entsprechen. Maßgebend ist hierfür insbesondere die Marktkapitalisierung des Emittenten zum Tatzeitpunkt, wobei Ausnahmen und Abweichungen zulässig sind.

Kategorisierung des Emittenten anhand der Marktkapitalisierung						
Emittentengruppe	A	B	C	D	E	F
Marktkapitalisierung in Euro	über 20 Mrd.	über 4 Mrd. bis 20 Mrd.	über 500 Mio. bis 4 Mrd.	über 100 Mio. bis 500 Mio.	über 10 Mio. bis 100 Mio.	bis 10 Mio.

Abbildung 2

II. Kategorisierung der Tatumstände

Die Schwere des Verstoßes wird zudem anhand der vorliegenden spezifischen Tatumstände des Einzelfalls bewertet. Die Tatumstände werden hierzu in „außerordentlich schwer“, „sehr schwer“, „schwer“, „mittel“ oder „leicht“ eingestuft. Tatumstände, die regelmäßig auftreten und die typische Umstände der zu ahndenden Ordnungswidrigkeit beschreiben, sind in den nachfolgenden Auflistungen beispielhaft zusammengestellt. Dazu gehören vor allem die Art der Zuwiderhandlung, die Auswirkungen der Zuwiderhandlung auf den Kapitalmarkt und die Dauer der Zuwiderhandlung. In der Regel liegen mehrere dieser Tatumstände vor, deren Kombination dann im Rahmen der Abwägung und Gesamtwürdigung der zu beurteilenden Ordnungswidrigkeit gewichtet und bewertet wird.

Die Grundbeträge gelten jeweils für einen Tatverstoß.

B. Grundbeträge bei betragsmäßigen Höchstbeträgen

I. Ad-hoc-Publizität

Nominale Grundbeträge für juristische Personen

Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	2.000.000	1.750.000	1.500.000	1.250.000	1.000.000	750.000
	Sehr schwer	1.750.000	1.500.000	1.250.000	1.000.000	750.000	500.000
	Schwer	1.500.000	1.250.000	1.000.000	625.000	425.000	350.000
	Mittel	1.000.000	875.000	625.000	425.000	300.000	250.000
	Leicht	625.000	500.000	375.000	225.000	150.000	125.000

Abbildung 3

Nominale Grundbeträge für natürliche Personen

Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	800.000	700.000	600.000	500.000	400.000	300.000
	Sehr schwer	700.000	600.000	500.000	400.000	300.000	200.000
	Schwer	600.000	500.000	400.000	250.000	170.000	140.000
	Mittel	400.000	350.000	250.000	170.000	120.000	100.000
	Leicht	250.000	200.000	150.000	90.000	60.000	50.000

Abbildung 4

Nach § 120 Abs. 25 WpHG ist § 17 Abs. 2 OWiG auf Verstöße gegen Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 1, Unterabs. 2 Satz 1 Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht anzuwenden.

Spezifische Tatumstände

- Verspätungsdauer
- Ausmaß der Unrichtigkeit der ad-hoc zu veröffentlichenden Insiderinformation
- Ausmaß der Unvollständigkeit der ad-hoc zu veröffentlichenden Insiderinformation
- Kapitalmarktbetreffenheit/Auswirkung der Zuwiderhandlung auf den Kapitalmarkt (u.a. Börsenumsätze, Streubesitz, tatsächlicher Kursverlauf)
- Gegenstand der Ad-hoc-Mitteilung (z. B. Personalveränderung, Ergebniskennzahlen, Insolvenz)
- Notwendigkeit von Verwaltungszwang

II. Stimmrechtsmitteilungen

Nominale Grundbeträge für juristische Personen

Pflicht zur Stimmrechtsmitteilung nach §§ 33 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 1 WpHG Bußgeldrahmen bis zu 10.000.000 Euro (§§ 120 Abs. 17 Satz 2 Nr. 1, 120 Abs. 2 Nr. 2 d) und e) WpHG)							
Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	6.000.000	5.000.000	4.000.000	3.500.000	3.000.000	2.000.000
	Sehr schwer	5.000.000	4.000.000	3.500.000	3.000.000	2.500.000	1.500.000
	Schwer	4.000.000	2.000.000	1.200.000	600.000	400.000	300.000
	Mittel	2.800.000	1.400.000	800.000	400.000	300.000	200.000
	Leicht	1.400.000	700.000	400.000	300.000	200.000	100.000

Abbildung 5

Nominale Grundbeträge für natürliche Personen

Pflicht zur Stimmrechtsmitteilung nach §§ 33 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 1 WpHG Bußgeldrahmen bis zu 2.000.000 Euro (§§ 120 Abs. 17 Satz 1, 120 Abs. 2 Nr. 2 d) und e) WpHG)							
Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	1.200.000	1.000.000	800.000	700.000	600.000	400.000
	Sehr schwer	1.000.000	800.000	700.000	600.000	500.000	300.000
	Schwer	800.000	400.000	240.000	120.000	80.000	60.000
	Mittel	560.000	280.000	160.000	80.000	60.000	40.000
	Leicht	280.000	140.000	80.000	60.000	40.000	20.000

Abbildung 6

Die Höhe der Beträge berücksichtigt, dass in der Regel zwei Geldbußen, eine Geldbuße wegen des Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht gegenüber dem Emittenten und eine Geldbuße wegen des Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht gegenüber der BaFin, in Tatmehrheit (§ 20 OWiG) festgesetzt werden.

Nach § 120 Abs. 25 WpHG ist § 17 Abs. 2 OWiG auf Verstöße gegen §§ 33 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 1 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 1 WpHG nicht anzuwenden.

Spezifische Tatumstände

- Verspätungsdauer
- Ausmaß der Fehlerhaftigkeit der zu korrigierenden Mitteilung und Auswirkung des Fehlers auf den Informationsgehalt der Stimmrechtsmitteilung (u.a. Fehler beim Datum der Schwellenberührung, fehlerhafte Angaben zum Namen des Meldepflichtigen und zur Höhe des Stimmrechtsanteils)
- Umfang der Veränderung des Stimmrechtsanteils (u.a. Komplettausstieg eines bedeutenden Aktionärs durch die Veräußerung der Kapitalbeteiligung, Höhe des Anstiegs an Stimmrechtsanteilen, Anzahl der betroffenen Stimmrechtsschwellen, WpÜG-Relevanz)
- Auslösendes Ereignis der Schwellenberührung (u.a. Folge einer Kapitalmaßnahme)
- Konzernsachverhalte
- Auswirkung der Zuwiderhandlung auf den Kapitalmarkt (u.a. Streubesitz, Großaktionär)
- Notwendigkeit von Verwaltungszwang

III. Stimmrechtsveröffentlichungen

Nominale Grundbeträge für juristische Personen

Veröffentlichungspflicht nach § 40 Abs. 1 Satz 1 WpHG Bußgeldrahmen bis zu 10.000.000 Euro (§§ 120 Abs. 17 Satz 2 Nr. 1, 120 Abs. 2 Nr. 4 a) WpHG)							
Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	8.000.000	7.000.000	6.000.000	5.000.000	4.000.000	3.000.000
	Sehr schwer	7.000.000	6.000.000	5.000.000	4.000.000	3.000.000	2.000.000
	Schwer	4.500.000	2.500.000	2.000.000	1.500.000	900.000	600.000
	Mittel	3.000.000	1.600.000	1.400.000	1.000.000	600.000	400.000
	Leicht	1.500.000	800.000	700.000	500.000	300.000	200.000

Abbildung 7

Nominale Grundbeträge für natürliche Personen

Veröffentlichungspflicht nach § 40 Abs. 1 Satz 1 WpHG Bußgeldrahmen bis zu 2.000.000 Euro (§§ 120 Abs. 17 Satz 1, 120 Abs. 2 Nr. 4 a) WpHG)							
Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	1.600.000	1.400.000	1.200.000	1.000.000	800.000	600.000
	Sehr schwer	1.400.000	1.200.000	1.000.000	800.000	600.000	400.000
	Schwer	900.000	500.000	400.000	300.000	180.000	120.000
	Mittel	600.000	320.000	280.000	200.000	120.000	80.000
	Leicht	300.000	160.000	140.000	100.000	60.000	40.000

Abbildung 8

Nach § 120 Abs. 25 WpHG ist bei einem leichtfertigen Verstoß gegen § 40 Abs. 1 Satz 1 WpHG die Regelung des § 17 Abs. 2 OWiG anzuwenden. Die in den vorstehenden Tabellen dargestellten Beträge sind entsprechend zu halbieren.

Spezifische Tatumstände

- Verspätungsdauer
- Ausmaß der Fehlerhaftigkeit der zu korrigierenden Veröffentlichung und Auswirkung des Fehlers auf den Informationsgehalt der Stimmrechtsmitteilung (u.a. Fehler beim Datum der Schwellenberührung, fehlerhafte Angaben zum Namen des Meldepflichtigen oder zum Emittenten und zur Höhe des Stimmrechtsanteils)
- Umfang der Veränderung des Stimmrechtsanteils in der zu veröffentlichenden Stimmrechtsmitteilung
- Anzahl der betroffenen Stimmrechtsschwellen (u.a. Komplettausstieg eines bedeutenden Aktionärs durch Veräußerung der Kapitalbeteiligung, Höhe des Anstiegs an Stimmrechtsanteilen)
- Auswirkung der Zuwiderhandlung auf den Kapitalmarkt
- Notwendigkeit von Verwaltungszwang

IV. Veröffentlichungen der Gesamtzahl der Stimmrechte

Nominale Grundbeträge für juristische Personen

Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	8.000.000	7.000.000	6.000.000	5.000.000	4.000.000	3.000.000
	Sehr schwer	7.000.000	6.000.000	5.000.000	4.000.000	3.000.000	2.000.000
	Schwer	4.500.000	2.500.000	2.000.000	1.500.000	900.000	600.000
	Mittel	3.000.000	1.600.000	1.400.000	1.000.000	600.000	400.000
	Leicht	1.500.000	800.000	700.000	500.000	300.000	200.000

Abbildung 9

Nominale Grundbeträge für natürliche Personen

Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	1.600.000	1.400.000	1.200.000	1.000.000	800.000	600.000
	Sehr schwer	1.400.000	1.200.000	1.000.000	800.000	600.000	400.000
	Schwer	900.000	500.000	400.000	300.000	180.000	120.000
	Mittel	600.000	320.000	280.000	200.000	120.000	80.000
	Leicht	300.000	160.000	140.000	100.000	60.000	40.000

Abbildung 10

Nach § 120 Abs. 25 WpHG ist bei einem leichtfertigen Verstoß gegen § 41 Abs. 1 Satz 1 WpHG die Regelung des § 17 Abs. 2 OWiG anzuwenden. Die in den vorstehenden Tabellen dargestellten Beträge sind entsprechend zu halbieren.

Spezifische Tatumstände

- Verspätungsdauer
- Ausmaß der Fehlerhaftigkeit der zu korrigierenden Veröffentlichung und Auswirkung des Fehlers auf die gesetzlich vorgesehenen Informationen (u.a. auf die Gesamtzahl der Stimmrechte, auf das Datum der Wirksamkeit und auf den Emittenten)
- Veröffentlichung von unrichtigen Zusatzinformationen
- Auswirkung der Zuwiderhandlung auf den Kapitalmarkt
- Notwendigkeit von Verwaltungszwang

V. Finanzberichterstattungspflichten

1. Zurverfügungstellungen von Finanzberichten

Nominale Grundbeträge für juristische Personen

Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	8.000.000	7.000.000	6.000.000	5.000.000	4.000.000	3.000.000
	Sehr schwer	7.000.000	6.000.000	5.000.000	4.000.000	3.000.000	2.000.000
	Schwer	5.000.000	2.500.000	2.000.000	1.500.000	1.200.000	900.000
	Mittel	3.500.000	2.000.000	1.500.000	1.200.000	900.000	600.000
	Leicht	2.000.000	1.500.000	1.000.000	900.000	600.000	300.000

Abbildung 11

Nominale Grundbeträge für natürliche Personen

Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	1.600.000	1.400.000	1.200.000	1.000.000	800.000	600.000
	Sehr schwer	1.400.000	1.200.000	1.000.000	800.000	600.000	400.000
	Schwer	1.000.000	500.000	400.000	300.000	240.000	180.000
	Mittel	700.000	400.000	300.000	240.000	180.000	120.000
	Leicht	400.000	300.000	200.000	180.000	120.000	60.000

Abbildung 12

Nach § 120 Abs. 25 WpHG ist § 17 Abs. 2 OWiG auf Verstöße gegen §§ 114 Abs. 1 Satz 1 und 115 Abs. 1 Satz 1 WpHG nicht anzuwenden.

Spezifische Tatumstände

- Verspätungsdauer
- Auswirkung der Zuwiderhandlung auf den Kapitalmarkt (u.a. Nichtzurverfügungstellung von Finanzberichten in Krisenzeiten, Vorenthalten von kritischen Daten, Streubesitz, Zusammenhang mit drohender Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz)
- Notwendigkeit von Verwaltungszwang

2. Veröffentlichungen von Hinweisbekanntmachungen

Nominale Grundbeträge für juristische Personen

Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung über den Finanzbericht nach §§ 114 Abs. 1 Satz 2, 115 Abs. 1 Satz 2 WpHG Bußgeldrahmen bis zu 10.000.000 Euro (§§ 120 Abs. 17 Satz 2 Nr. 1, 120 Abs. 2 Nr. 4 e) und f) WpHG)							
Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	8.000.000	7.000.000	6.000.000	5.000.000	4.000.000	3.000.000
	Sehr schwer	7.000.000	6.000.000	5.000.000	4.000.000	3.000.000	2.000.000
	Schwer	2.500.000	1.200.000	1.000.000	800.000	600.000	400.000
	Mittel	2.000.000	1.000.000	800.000	600.000	400.000	200.000
	Leicht	1.500.000	700.000	600.000	400.000	200.000	100.000

Abbildung 13

Nominale Grundbeträge für natürliche Personen

Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung über den Finanzbericht nach §§ 114 Abs. 1 Satz 2, 115 Abs. 1 Satz 2 WpHG Bußgeldrahmen bis zu 2.000.000 Euro (§§ 120 Abs. 17 Satz 1, 120 Abs. 2 Nr. 4 e) und f) WpHG)							
Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	1.600.000	1.400.000	1.200.000	1.000.000	800.000	600.000
	Sehr schwer	1.400.000	1.200.000	1.000.000	800.000	600.000	400.000
	Schwer	500.000	240.000	200.000	160.000	120.000	80.000
	Mittel	400.000	200.000	160.000	120.000	80.000	40.000
	Leicht	300.000	140.000	120.000	80.000	40.000	20.000

Abbildung 14

Nach § 120 Abs. 25 WpHG ist § 17 Abs. 2 OWiG auf Verstöße gegen §§ 114 Abs. 1 Satz 2 und 115 Abs. 1 Satz 2 WpHG nicht anzuwenden.

3. Mitteilungen über die Veröffentlichungen von Hinweisbekanntmachungen an die BaFin

Nominale Grundbeträge für natürliche und juristische Personen

Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	160.000	140.000	120.000	100.000	80.000	60.000
	Sehr schwer	140.000	120.000	100.000	80.000	60.000	40.000
	Schwer	75.000	40.000	30.000	25.000	20.000	15.000
	Mittel	60.000	30.000	25.000	20.000	15.000	10.000
	Leicht	40.000	25.000	20.000	15.000	10.000	5.000

Abbildung 15

Bei einem leichtfertigen Verstoß gegen §§ 114 Abs. 1 Satz 3 und 115 Abs. 1 Satz 3 WpHG ist § 17 Abs. 2 OWiG anzuwenden. Die in der vorstehenden Tabelle dargestellten Beträge sind entsprechend zu halbieren.

4. Übermittlungen von Hinweisbekanntmachungen an das Unternehmensregister

Nominale Grundbeträge für natürliche und juristische Personen

Übermittlung einer Hinweisbekanntmachung an das Unternehmensregister nach §§ 114 Abs. 1 Satz 3, 115 Abs. 1 Satz 3 WpHG Bußgeldrahmen bis zu 500.000 Euro (§§ 120 Abs. 24, 120 Abs. 2 Nr. 10 WpHG)							
Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	400.000	350.000	300.000	250.000	200.000	150.000
	Sehr schwer	350.000	300.000	250.000	200.000	150.000	100.000
	Schwer	210.000	100.000	85.000	70.000	50.000	40.000
	Mittel	170.000	85.000	70.000	55.000	40.000	30.000
	Leicht	120.000	60.000	50.000	40.000	30.000	20.000

Abbildung 16

Bei einem leichtfertigen Verstoß gegen §§ 114 Abs. 1 Satz 3 und 115 Abs. 1 Satz 3 WpHG ist § 17 Abs. 2 OWiG anzuwenden. Die in der vorstehenden Tabelle dargestellten Beträge sind entsprechend zu halbieren.

5. Übermittlungen von Finanzberichten an das Unternehmensregister

Nominale Grundbeträge für natürliche und juristische Personen

Beträge in Euro		Emittentengruppe					
		A	B	C	D	E	F
Tatumstände	Außerordentlich schwer	400.000	350.000	300.000	250.000	200.000	150.000
	Sehr schwer	350.000	300.000	250.000	200.000	150.000	100.000
	Schwer	250.000	130.000	100.000	75.000	55.000	45.000
	Mittel	200.000	100.000	80.000	60.000	45.000	35.000
	Leicht	140.000	70.000	60.000	45.000	35.000	25.000

Abbildung 17

Bei einem leichtfertigen Verstoß gegen §§ 114 Abs. 1 Satz 4 und 115 Abs. 1 Satz 4 WpHG ist § 17 Abs. 2 OWiG anzuwenden. Die in der vorstehenden Tabelle dargestellten Beträge sind entsprechend zu halbieren.